

Büro des Vorsitzenden des Föderationsrats

Beitrag von „Arnar Sveinsson“ vom 22. Januar 2016, 08:15

Da die Republik Neuturanien ihr Recht, Zulassungsbezirke und -behörden gemäß Paragraphen 2 und 3 des Fahrzeugzulassungsgesetz selbst durch Landesgesetz festzulegen nicht wahrgenommen hat, erfolgte dies nun entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes durch die Föderation. Ich persönlich hätte mir für Neuturanien noch einige Zulassungsbezirke, und damit identitätsstiftende Kennzeichen mehr gewünscht. Aber Gesetz ist Gesetz.

Und da ich an der Rechtmäßigkeit des Gesetzes und seines Zustandekommens keine Zweifel habe, wird die Republik Neuturanien keinen Widerspruch einlegen.